Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/11/24 5Ob155/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.11.1992

Norm

ABGB §1118 Fall1 A1
ABGB §1118 Fall2 A2
MRG §2 Abs3
MRG §37 Abs1 Z1
MRG §41

Rechtssatz

Der zur Abwehr des Räumungsanspruches von den Nebenintervenienten (hier: Untermietern) eingewendete Umstand, daß der Beklagte gar nicht der Mieter des Hauses bzw. Vermieter der einzelnen von den Nebenintervenienten (hier: Untermietern) bewohnten Wohnungen sei, kann den Prozeß entscheiden. Ob der Beklagte Mieter ist, hängt sehr wohl von der im Verfahren nach § 2 Abs 3 MRG zu klärenden Position der Nebenintervenienten ab. Die für die zwingende Unterbrechung des Prozesses maßgebliche Präjudizialität liegt vor.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 155/92
  Entscheidungstext OGH 24.11.1992 5 Ob 155/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0020934

Dokumentnummer

JJR_19921124_OGH0002_0050OB00155_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at